

WITTNER RECHTSANWÄLTE

W

Kosten- und Gebührenbelehrung

Hiermit bestätige ich als Mandant darauf hingewiesen worden zu sein, dass:

1. auch für eine Rechtsberatung Gebühren anfallen, die sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) richten, sofern keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen worden ist,
2. für eine Beratung Beratungshilfe beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden kann, sofern meine wirtschaftlichen Verhältnisse dies rechtfertigen, ich jedoch einen Eigenanteil in Höhe von 10,00 € zu leisten habe und der Rechtsanwalt nicht verpflichtet ist, die Beratungshilfe für mich zu beantragen, sondern ich dies selbst beim Amtsgericht vornehmen kann,
3. die Beratungshilfe dann lediglich den außergerichtlichen Tätigkeitsbereich des Rechtsanwaltes abdeckt und für ein gerichtliches Verfahren ggf. Prozesskostenhilfe beantragt werden müsste,
4. für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Gericht zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: zum einen, dass meine wirtschaftlichen Verhältnisse die Gewährung von Prozesskostenhilfe rechtfertigen, zum anderen, dass eine Erfolgsaussicht in der Sache besteht,
5. für jede gesonderte Streitigkeit / Problematik (z.B. Ehesachen, Sorgerecht, Hausratsangelegenheiten) auch gesonderte Gebühren anfallen. Bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem gerichtlichen Verfahren nicht automatisch auch sämtliche Folgesachen bzw. andere Rechtsprobleme und Streitigkeiten von der Prozesskostenhilfe abgedeckt sind,
6. selbst bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Gericht im Falle des Unterliegens im Rechtsstreit die Kosten und Gebühren der Gegenseite von mir zu tragen sind und nicht von der Prozesskostenhilfe abgedeckt sind,
7. die Anwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sich grundsätzlich nicht nach Stunden, Zeitaufwand etc. richten, sondern ausgehend von Streitwerten berechnen, sofern nicht eine Honorarvereinbarung geschlossen worden ist; teilweise sind im RVG feste Gebührensätze, Satzrahmen und Betragsrahmen vorgesehen,
8. im Fall des Bestehens eines Rechtsschutzversicherungsvertrages und bei Kostenübernahmeerklärung durch die Rechtsschutzversicherung, Fahrtkosten und Abwesendheitsgelder von der Rechtsschutzversicherung meist nicht übernommen werden und diese von mir selbst bezahlt werden, im Falle der Ablehnung der Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung ohnehin die Gerichts- und Anwaltskosten durch mich selbst getragen werden müssen,
9. im Arbeitsgerichtsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht und ich im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch selbst auftreten kann oder mich durch einen Verbandsvertreter vertreten lassen kann.

....., den

Ort, Datum

.....

Unterschrift